

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-253/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 16.12.2020/27.01.2021/ 24.02.2021/26.05.2021/ 06.10.2021/27.10.2021
Beschlussfassung Niederschlagswassergebührensatzung	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Questenberg Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Neufassung der

“Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung“
(Niederschlagswassergebührensatzung)

für Ihre Ortsteile Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Agnesdorf, Questenberg und Schwenda.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Begründung:

In der Gemeinde Südharz werden derzeit keine Niederschlagswassergebühren erhoben. Die Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Stadt Stolberg, Rottleberode, Agnesdorf, Questenberg und Schwenda erfolgt derzeit zu Lasten des Haushaltes der Gemeinde Südharz.

Ab dem 1.1.2020 sollen gemäß den Regelungen des § 5 KAG-LSA kostendeckende Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden. Hierzu ist zunächst gemäß § 2 KAG-LSA eine Satzung zu erlassen.

Am 18.12.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz bereits eine Ankündigungsbeschlussfassung für die Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen. Im damaligen Beschluss wurde aufgenommen, dass die maximale Niederschlagswassergebühr 1,00 €/m² betragen soll.

Gemeinde Südharz

Die nunmehr kalkulierte Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 €/m² und wird in § 5 Gebührensätze der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung aufgenommen.

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	3.10.21	14.10.21
----------------------------------	---------	----------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Entwurf Stand 19.04.2021

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 - 6, 8, 10 - 13 b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Südharz, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt unter anderem Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz) als eine einheitliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) flächenabhängige Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (NWBA),
- b) Kostenerstattungen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche NWBA geleitet wird.

**§ 2
Grundsatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen NWBA werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen NWBA mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind und ihr Niederschlagswasser in diese entwässern.

§ 3

Ermittlung und Berücksichtigung der zu veranlagenden Fläche

- (1) Die Gemeinde nutzt für die Datenermittlung die „Erklärung zur Abwasserentsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers“. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde diesen Erklärungsbogen binnen eines Monats für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche vorzulegen. Er ist gemäß § 14 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung verpflichtet, der Gemeinde die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn die Abgabe der Erklärung versäumt wurde, die Angaben unvollständig oder widersprüchlich sind oder auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (3) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen des Vorjahres auszugehen. Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich hier eine örtliche Überprüfung vor. Für die Bearbeitung des Antrages können Kosten nach geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes (nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche NWBA gelangt.
Dies gilt hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung von Straßenflächen nur für diejenigen Straßenflächen, die unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde entwässern und die vor Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 334) bereits hergestellt waren oder erneuert wurden. Im Übrigen werden keine Abwassergebühren für Straßenflächen erhoben.
- (2) Als in die NWBA gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die NWBA fließen.
- (3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser:

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die NWBA gelangt.

Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Regenwasserspeicherung, Regenwassernutzung sowie Versickerungsanlagen berücksichtigt. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche NWBA beträgt die Gebühr für das Jahr 2020 0,29 Euro pro Quadratmeter (€/m²) Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.
- (2) Für Entscheidungen, Genehmigungen und Erlaubnisse über Anträge im Zusammenhang mit der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses für Niederschlagswasser können durch die Gemeinde Kosten nach geltender Verwaltungskostensatzung erhoben werden.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der NWBA gebührenpflichtig.
- (3) Gebührenpflichtig ist darüber hinaus der Träger der Straßenbaulast gemäß § 42 StrG LSA, wenn die unmittelbare Einleitung in einen Kanal der Gemeinde Südharz erfolgt. Landesstraßen sind von der Gebührenpflicht ausgeschlossen.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der Bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen sowie ein unterzeichneter Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (6) Die Abmeldung oder Neuanmeldung zur Gebührenpflicht erfolgt immer ab dem Monat, der dem Tag der Änderung der Eigentumsverhältnisse folgt.

(7) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenpflichtiger auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche NWBA angeschlossen ist und/oder der öffentlichen NWBA Niederschlagswasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet, sobald:

a) der Grundstücksanschluss an einem Niederschlagswassersammelkanal baulich beseitigt ist (Rückbau) oder

b) die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet.

c) von Grundstücksflächen nachweislich kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche NWBA geleitet wird und das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert, verrieselt oder anderweitig entsorgt wird (Entfernung von Versiegelungen oder Teilversiegelungen)

Über die Beendigung der Einleitung hat der Grundstückseigentümer/Träger der Straßenbaulast einen geeigneten Nachweis zu führen und der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde kann verlangen, dass bei berechtigtem Interesse die Nachweisführung wiederholt wird.

(2) Für Sanitäranlagen, Waschmaschinen o.Ä. genutztes Niederschlagswasser darf nicht in die öffentliche NWBA geleitet werden. Es ist Schmutzwasser und muss in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung dieses Schmutzwassers ist gebührenpflichtig gemäß geltender Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Südharz und muss vorher bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres beginnt die Gebührenpflicht immer ab dem Monat, der dem Tag der Anmeldung folgt.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Gebühr kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen / Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen. Die Gebühr wird dann zeitanteilig zum Gesamtjahr festgesetzt. Berechnet werden nur volle Monate.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild nur bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses. Berechnet werden nur volle Monate.
- (5) Erfolgt ein Wechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der Gebühr, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr des Folgemonats.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Veränderungen, z.B. Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, sind der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen, Gebäude, versiegelte Flächen usw. vorhanden, oder wurden neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Meldungen werden ab Eingang der Veränderungsmeldung zum nächsten vollen Monat berücksichtigt. Zur Feststellung der Veränderungen kann die Gemeinde verlangen, dass der Gebührenpflichtige eine aktuelle „Erklärung zur Abwasserentsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers“ abgibt.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Feststellung und Prüfung der örtlichen Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung gemäß § 14 Abs. 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Sie dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung das Grundstücke betreten.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass die Gemeinde, zur Feststellung der Niederschlagsmengen nach § 4 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt und zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und Erstellung der Gebührenkalkulation Dritte beauftragt.

§ 11

Kostenerstattungen

- (1) Die Gemeinde rechnet die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses auf Grundlage einer Kostenerstattung auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dies gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung eine Vorausleistung in Höhe von 80 % zu erheben.
- (4) Abgabepflichtig ist hinsichtlich der Kostenerstattung grundsätzlich der Eigentümer entsprechend § 6 Abs. (6) und (8) des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Ist das Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.
- (5) Werden Kosten durch unsachgerechte Benutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten verursacht (unmittelbar zuordenbare Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung der Anlage), hat der Grundstückseigentümer und / oder der Dritte die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO; §4 DSAGLSA).
- (2) Die Gemeinde darf soweit für die Aufgabenerfüllung notwendig personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können im Sinne des § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. (1) und (2), §§ 225, 226, 227 Abs. (1), §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. (1) KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (3) der Gemeinde nicht binnen eines Monats nach Aufforderung die „Erklärung zur Abwasserentsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser“ vorlegt oder entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Änderungen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, nicht sofort schriftlich anzeigt.

2. entgegen § 10 Abs. (2) den Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen nicht ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Grundstücksteilen gewährt.

3. entgegen § 6 Abs. (4) und § 10 Abs. (1) Veränderungen der maßgeblichen Umstände oder Änderungen in den Eigentumsverhältnissen bzw. Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Gemeinde nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

4. entgegen § 7 Abs. (1) über die Beendigung der Einleitung keinen geeigneten Nachweis führt und diesen nicht der Gemeinde vorlegt.

§ 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur

Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. (3), §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. (6) KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. (2) Satz 1 für Sanitäranlagen, Waschmaschinen o.Ä. genutztes Niederschlagswasser in die öffentliche NWBA einleitet.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) KVG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(6) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(7) Die Gemeinde Südharz kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(8) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.

An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Ankündigungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Südharz, beschlossen in seiner Sitzung am 18.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Südharz am 27.12.2019, rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
· Dachflächen (Dachgrundflächen)	1,0
· Beton- und Asphaltflächen	1,0
· sonstige versiegelte Flächen insgesamt (wie Kunstrasenwaben, Split, Schotter, Pflasterbeläge, Schotterrasen, Rasen mit Drainagen u.ä.)	0,2

Bebaute und versiegelte Flächen, die ganzjährig nutzbare bauliche Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (z.B. Zisternen) mit einem Fassungsvermögen ab 1 m³ mit Überlauf an die öffentliche NWBA speisen, wirken sich gebührenmindernd aus. Hier wird pro 1 m³ Fassungsvermögen die dort angeschlossene Gebührenbemessungsfläche pauschal um 10 m² reduziert. Die Reduzierung erfolgt jedoch höchstens bis zur Hälfte der an diese Anlage angeschlossenen Gebührenbemessungsfläche.

Im Falle der Nutzung als Regenwassernutzungsanlage nach DIN 1989-1 reduziert sich die Gebührenbemessungsfläche pauschal um 20 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen bis maximal ihrer Gesamtfläche. Die verbrauchte Niederschlagswassermenge muss in diesem Fall durch einen separaten geeichten Zähler erfasst werden und ist als Gebühr gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ zu entrichten.

Bebaute und versiegelte Flächen von denen Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage (z.B. Rigolenversickerung, Muldenversickerung, Sickerschacht) mit Überlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden zu 50 % bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche herangezogen.

Südharz, dem _____

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

Die Ausfertigung dieser Satzung der
Gemeinde Südharz erfolgte am

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

Die Endkalkulation der Niederschlagswassergebühren der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom 16.11.2020 ist Anlage dieser Satzung.